



Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schlehdorf folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 6,00 v. H.

- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v. H.	0,08 v. H.
über	5 - 10 v. H.	0,23 v. H.
über	10 - 15 v. H.	0,38 v. H.
über	15 - 20 v. H.	0,53 v. H.
über	20 v. H.	0,75 v. H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum Voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,50 Euro. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Meldepflichtigen müssen die Meldedaten der bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Anreise über das von der Gemeinde Schlehdorf zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem mit amtlichen, fortlaufend zugeordneten, elektronischen Meldescheinen übermitteln. Ebenso muss jedem beitragspflichtigem Gast direkt nach der Anreise eine eigene Chip-Gästekarte der Gemeinde

Schlehdorf ausgehändigt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

- (5) Die Gemeinde Schlehdorf überlassen jedem Meldepflichtigen zur Einführung des verpflichtenden, elektronischen Meldewesens jeweils zwei Chip-Gästekarten je Betteneinheit, die vom Gast nach dessen Nutzung vor der Abreise an den Vermieter zurückgegeben werden muss. Die Karten bleiben Eigentum der Gemeinde Schlehdorf und können bei Missbrauch gesperrt und eingezogen werden. Bei Verlust der Chip-Gästekarten können bei der Gemeinde Schlehdorf neue Karten zum Stückpreis von 2,50 Euro (netto) bestellt werden. Verlorene Gästekarten müssen vom Meldepflichtigen umgehend mit der Kartenummer bei der Gemeinde Schlehdorf gemeldet werden.
- (6) Der Meldepflichtige meldet fehlerhaft ausgefüllte, elektronische Meldescheine oder Meldescheinvordrucke unverzüglich der Gemeinde Schlehdorf. Die Ausgabe von Meldescheinen muss lückenlos nachgewiesen werden.
- (7) Die Gästekarte ist Eigentum der Gemeinde Schlehdorf und wird den Meldepflichtigen einmalig unentgeltlich ausgegeben, welche diese den Gästen zur Verfügung stellen. Diese werden als Pfandkarten an die Gäste ausgegeben und müssen von diesen bei Abreise wieder abgegeben werden. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Gästekarte eingezogen.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Schlehdorf die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich, unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde Schlehdorf die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 9 Datenverarbeitung

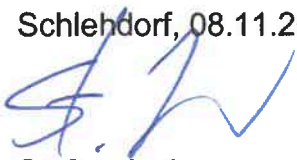
- (1) Die Gemeinde Schlehdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Meldepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen, mit den für die Abgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Meldepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Schlehdorf befugt, zur Durchführung der Vorauszahlung für Übernachtungen personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a. Melderegisterauskünfte
 - b. Gästeverzeichnis der Vermieter
 - c. Beherbergungsnachweise nach dem Meldegesetz
 - d. Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - e. Grundstückseigentümergeverzeichnis
 - f. Fremdenverkehrsabgabeveranlagung
 - g. Zweitwohnungssteuerveranlagung.

Darüber hinaus sind die Erhebung und Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2022 außer Kraft.

Schlehdorf, 08.11.2024



Stefan Jocher
Erster Bürgermeister